

Vorderseite des Merkblatts zur Briefwahl

Sehr geehrte Wählerin!
Sehr geehrter Wähler!

Anbei erhalten sie die Unterlagen für die Wahl zum _____ Sächsischen Landtag in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen grünen oder grünlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen hellgrünen Wahlumschlag,
4. den amtlichen rosa Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahlraum** in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises

oder

2. gegen **Abgabe oder Einsendung des Wahlscheines** an die für Sie zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises **durch Briefwahl**.

Nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag darf jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefwähler

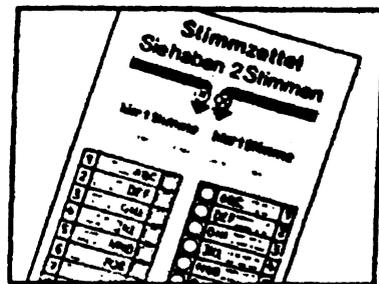
1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
2. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheines die **„Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“** mit der Unterschrift versehen ist.
3. Den **Wahlschein** nicht in den hellgrünen Wahlumschlag legen, sondern mit diesem **in den rosa Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
4. Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“.
5. Wahlbrief **rechtzeitig** zur Post geben oder bei der auf dem Wahlumschlag angegebenen Stelle abgeben! Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
Im Bundesgebiet den Wahlbrief spätestens zwei Werktage vor der Wahl (_____ 19 ____), bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei der Post einliefern. Der Wahlbrief ist nicht freizumachen. Wird eine besondere Beförderungsform z. B. Eilzustellung oder Einschreiben gewünscht, so muß das dafür fällige – zusätzliche – Leistungsentgelt durch Postwertzeichen oder Freistempelabdruck auf dem Wahlbrief entrichtet werden.

Außerhalb des Bundesgebietes den Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muß für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „République fédérale d'Allemagne“ angeben. Falls ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der rosa Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen der Post abzugeben. In diesem Falle ist aber nicht mehr die bevorzugte Behandlung durch die Deutsche Bundespost POSTDIENST gewährleistet, wenn dieser Brief erst am Wahltag beim Zustellungspostamt eingeht.

Rückseite des Merkblatts zur Briefwahl Wegweiser für die Briefwahl

1.

Stimmzettel persönlich ankreuzen.
Sie haben **zwei** Stimmen:
Direktstimme links, Listenstimme rechts.



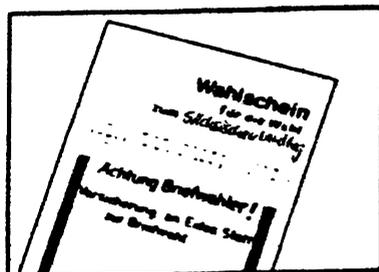
2.

Stimmzettel in hellgrünen Wahlumschlag legen
und zukleben.



3.

„Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“
auf dem Wahlschein mit Ort, Datum und Unter-
schrift versehen.



4.

Wahlschein zusammen mit hellgrünem Wahlumschlag
in den rosa Wahlbriefumschlag stecken.



5.

Rosa Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert
zur Post geben (außerhalb des Bereiches der
Deutschen Bundespost: frankiert) oder in der
darauf angegebenen Stelle abgeben.

